



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Studiengang Tiermedizin (2017)**

Vom 29. September 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 3 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn und -struktur
- § 6 Unterrichtsveranstaltungen
- § 7 Praktischer Studienteil

III. Durchführung der Prüfungen

- § 8 Meldung und Zulassung
- § 9 Tierärztliche Vorprüfung
- § 10 Tierärztliche Prüfung
- § 11 Teilprüfungen
- § 12 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 13 Bekanntmachung der Ergebnisse

IV. Verfahrensvorschriften

- § 14 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 15 Nachteilsausgleich

V. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl I S. 1827) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums sowie die Prüfungen für den Studiengang Tiermedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang Tiermedizin ist der Nachweis der Hochschulreife. ²Derselbe Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein (Art. 46 Nr. 3 BayHSchG).

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt die Teilnahme an Prüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgte fristgemäß.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

Die Entscheidung nach § 65 TAppV trifft der nach § 66 in Verbindung mit § 6 TAppV zuständige Prüfungsausschuss der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und das Prüfungsamt.

II. Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5

Studienbeginn und -struktur

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die tierärztliche Ausbildung umfasst
 1. einen wissenschaftlich-theoretischen Studienteil (§ 6),
 2. einen praktischen Studienteil (§ 7),
 3. die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung (§§ 8 ff.).

§ 6

Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Der Inhalt des Studiums richtet sich nach den Bestimmungen der TAppV und umfasst die in Anlage 1 der TAppV aufgeführten Fachgebiete.
- (2) In den Pflichtlehrveranstaltungen (Anlage 1 Nrn. 1 bis 31 TAppV) werden die Grundkenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die in den von der TAppV vorgeschriebenen Prüfungen gefordert werden.
- (3) ¹Die Wahlpflichtveranstaltungen (Anlage 1 Nr. 32 TAppV) sollen eine Erweiterung und Vertiefung der Lehrinhalte bewirken und den Studierenden Gelegenheit geben, sich mit bestimmten Fragestellungen schwerpunktmäßig auseinanderzusetzen. ²Welche Unterrichtsveranstaltungen als Wahlpflichtveranstaltungen besucht werden können sowie ob und ggf. welche Prüfungen zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bestanden werden müssen, wird von der Tierärztlichen Fakultät zu Beginn des Semesters ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) ¹Die Ausbildung wird insbesondere im Rahmen von
 1. Vorlesungen (V),
 2. Seminaren (S),
 3. klinischen Demonstrationen (D),
 4. Übungen und Kursen (Ü), darunter Übungen am Tier oder am Simulator und
 5. angeleitetem Selbststudium mit festgelegten Unterrichtsmaterialiendurchgeführt. ²Möglich sind auch kombinierte Unterrichtsveranstaltungen (V/S/Ü) bzw. (S/Ü), die sowohl als Vorlesung als auch als Seminar oder Übung bzw. ausschließlich als Seminar oder Übung angeboten werden. ³Exkursionen können ebenfalls Teile von Unterrichtsveranstaltungen sein. ⁴Teile dieser vorgenannten Veranstaltungen können durch geeignete interaktive Lernprogramme ersetzt werden.
- (5) ¹Die Bedingungen zur regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung gemäß Spalte 7 der Anlage werden zu Beginn der Unterrichtsveranstaltung von der zuständigen Veranstaltungsleiterin oder vom zuständigen Veranstaltungsleiter verbindlich festgelegt und ortsüblich bekannt gegeben. ²Die

Festlegung der Bedingungen nach Satz 1 orientiert sich an den nachzuweisenden Kenntnissen und Fähigkeiten.

(6) ¹Im neunten und zehnten Fachsemester werden die Studierenden in Gruppen unterrichtet (Schwerpunktklinik). ²Sie erhalten dazu einen individuellen Stundenplan, der insgesamt 19 Wochen Unterrichtsveranstaltungen in zwei Blöcken und 33 Wochen vorlesungsfreie Zeit ausweist, in der der praktische Studienteil nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 abgeleistet werden muss. ³Die Unterrichtsveranstaltungen sind scheinpflichtig.

§ 7 Praktischer Studienteil

(1) ¹Prüfungstermine haben vor der Ableistung der in Abs. 2 genannten Praktika Vorrang. ²Sie können daher nicht als triftiger Versäumnisgrund gemäß § 12 Abs. 2 TAppV aufgeführt werden.

(2) Der Zeitpunkt der Praktika (§§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 54 TAppV) wird wie folgt festgelegt:

1. 70 Stunden über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung: ab dem ersten Fachsemester,
2. 150 Stunden in der kurativen Praxis einer Tierärztin, eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik: frühestens nach dem Physikum (§ 9 Abs. 1 Satz 1),
3. 75 Stunden im öffentlichen Veterinärwesen: frühestens ab dem sechsten Fachsemester,
4. 75 Stunden in der Hygienekontrolle und Lebensmittelüberwachung und -untersuchung: frühestens ab dem siebten Fachsemester,
5. 100 Stunden in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung: frühestens ab dem achten Fachsemester,
6. 700 Stunden in der kurativen tierärztlichen Praxis, in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik oder in einem Wahlpraktikum: frühestens ab dem achten Fachsemester.

(3) Wird das Praktikum der Hygienekontrolle und Lebensmittelüberwachung und -untersuchung in einer Einrichtung der Lebensmittelwirtschaft durchgeführt, müssen in der entsprechenden Einrichtung Qualität und Unbedenklichkeit von Lebensmitteln durch eine dort hauptberuflich und ganztätig tätige wissenschaftlich ausgebildete Sachverständige oder einen dort hauptberuflich und ganztätig tätigen wissenschaftlich ausgebildeten Sachverständigen kontrolliert werden.

(4) Zur Optimierung der praktischen Ausbildung im Rahmen der extramuralen Praktika sind die Praktika gemäß Abs. 2 von den Studierenden zu evaluieren.

III. Durchführung der Prüfungen

§ 8

Meldung und Zulassung

(1) ¹Die Meldung zu Prüfungen hat bis zu den vom Prüfungsamt festgelegten Terminen mit dem vom Prüfungsamt festgelegten Formular schriftlich oder nach Maßgabe von Abs. 2 auch in elektronischer Form zu erfolgen. ²Einzelheiten regeln die Abs. 2 und 3.

(2) ¹Die erforderlichen Ausbildungsnachweise nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, §§ 20, 23 und 31 TAppV können unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 2 Satz 2 TAppV durch Beschluss der oder des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden in elektronischer Form durch die Fakultät an das Prüfungsamt übermittelt werden. ²Die Vorlage der Nachweise nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 TAppV (Personalausweis, Hochschulzugangsberechtigung) hat durch die Antragstellerinnen und Antragsteller im Original oder in beglaubigter Kopie zu erfolgen; eine elektronische Vorlage ist nicht möglich.

(3) Die oder der Ausschussvorsitzende kann im Benehmen mit den Prüfenden sowie dem Prüfungsamt unter Verweis auf § 11 Abs. 1 Satz 3 TAppV einen für alle Prüfenden verbindlichen Rahmenterminplan für alle oder für einzelne Prüfungen festlegen.

(4) ¹Die Zulassung zum naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung (Vorphysikum) erfolgt nach § 20 TAppV und die Zulassung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung (Physikum) erfolgt nach § 23 TAppV. ²Die für die Prüfungszulassung erforderlichen Übungen und Seminare mit regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme sind in Spalte 7 der Anlage aufgeführt. ³An den Seminaren und Übungen in Physiologie und Biochemie (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d und e TAppV) kann nur teilnehmen, wer mindestens drei Prüfungen des Vorphysikums (einschließlich Chemie) bestanden hat.

(5) ¹Eine Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen des fünften Fachsemesters ist erst dann möglich, wenn mindestens drei der fünf Fachprüfungen im Rahmen des Physikums bestanden sind. ²Ab dem fünften Fachsemester muss das Studium in chronologischer Reihenfolge gemäß Spalte 1 der Anlage absolviert werden; ein Vorziehen einzelner Fächer ist grundsätzlich ausgeschlossen. ³Eine Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen des sechsten Fachsemesters ist erst dann möglich, wenn alle Prüfungen des Physikums bestanden sind. ⁴Eine Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen des neunten Fachsemesters ist erst dann möglich, wenn die Prüfungen in mindestens sechs Prüfungsfächern (einschließlich Pharmakologie) gemäß § 29 TAppV bestanden sind.

(6) ¹Die Zulassung zur Tierärztlichen Prüfung erfolgt nach § 31 TAppV. ²Die für die Prüfungszulassung erforderlichen Übungen und Seminare mit regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme sowie die erforderlichen Praktika sind in Spalte 7 der Anlage aufgeführt. ³In Fächern mit Teilprüfungen wird die Zulassung nach § 31 TAppV vor Antritt der letzten Teilprüfung geprüft.

§ 9 Tierärztliche Vorprüfung

(1) ¹Die Tierärztliche Vorprüfung besteht aus zwei Teilen, dem naturwissenschaftlichen Abschnitt (Vorphysikum) und dem anatomisch-physiologischen Abschnitt (Physikum). ²Im Vorphysikum werden die Fächer nach § 19 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 TAppV geprüft. ³Im Physikum erfolgen die Prüfungen in den Fächern nach § 22 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 TAppV.

(2) Im Fach nach § 19 Satz 1 Nr. 1 TAppV erfolgt eine Kombination von Multiple-Choice-Verfahren und schriftlicher Prüfung, im Fach nach § 19 Satz 1 Nr. 2 TAppV eine mündliche Prüfung, in den Fächern nach § 19 Satz 1 Nrn. 3 und 4 TAppV je eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren und in den Fächern nach § 22 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 TAppV je eine mündliche Prüfung.

(3) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung bzw. Teilprüfung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 10 Tierärztliche Prüfung

(1) Die Tierärztliche Prüfung umfasst die in § 29 Nrn. 1 bis 20 TAppV aufgezählten Fächer.

(2) In den Fächern nach § 29 Nrn. 1, 3, 4, 5, 6, 8, 11, 13, 15, 17, 18 und 19 TAppV erfolgt die Prüfung mündlich.

(3) In den Fächern nach § 29 Nrn. 2 und 20 TAppV erfolgt die Prüfung durch eine Kombination von Multiple-Choice-Verfahren und schriftlicher Prüfung.

(4) In den Fächern nach § 29 Nrn. 7, 9 und 12 TAppV erfolgt die Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren.

(5) Im Fach nach § 29 Nr. 10 TAppV erfolgt die Prüfung durch studienbegleitende Leistungskontrollen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 TAppV.

(6) Im Fach nach § 29 Nr. 14 TAppV erfolgt die Prüfung durch eine Teilprüfung im Multiple-Choice-Verfahren und durch eine Teilprüfung als Kombination von Multiple-Choice-Verfahren und schriftlicher Prüfung.

(7) Im Fach nach § 29 Nr. 16 TAppV erfolgt die Prüfung durch eine Teilprüfung im Multiple-Choice-Verfahren und eine schriftliche Teilprüfung.

(8) Eine mündliche Prüfung kann mit elektronischen Medien oder an Simulatoren erfolgen sowie in Form einer sog. objektiv strukturierten klinischen Examinierung (Objective Structured Clinical Examination – OSCE) abgehalten werden.

(9) ¹Eine schriftliche sowie eine Multiple-Choice-Prüfung sowie Kombinationen hiervon können auch in elektronischer Form abgehalten werden. ²Ergänzend zu den Anforderungen des § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 TAppV können Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen, Multiple-Choice-Prüfungen und Kombinationen hiervon

grundsätzlich zu Semesterbeginn, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Prüfung ortsüblich durch die Prüfenden oder durch das Prüfungsamt bekannt gegeben werden. ³Bei Bekanntgabe der Termine durch die Prüfenden ist das Prüfungsamt hierüber unverzüglich zu informieren. ⁴Einzelheiten hierzu bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den beteiligten Prüfenden und dem Prüfungsamt.

(10) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung bzw. Teilprüfung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 11 Teilprüfungen

(1) Jede Teilprüfung muss bestanden werden.

(2) ¹Wird eine Prüfung in mehreren Teilprüfungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 TAppV abgelegt, so errechnet sich die Prüfungsnote aus den nach Spalte 11 der Anlage gewichteten Einzelbewertungen. ²Dabei werden nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma berücksichtigt. ³§ 16 Abs. 4 Satz 3 TAppV gilt entsprechend. ⁴Im Zeugnis wird die Prüfungsnote nach Satz 3 mit einem Klammerzusatz, der den Zahlenwert nach Satz 2 enthält, aufgeführt. ⁵Zur Berechnung des Gesamtergebnisses der Tierärztlichen Prüfung nach § 16 Abs. 4 TAppV werden die Dezimalnoten nach Satz 2 verwendet.

(3) Der zeitliche Umfang der Teilprüfungen wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben.

§ 12 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagewissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für zutreffend hält (Multiple-Choice). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach Abs. 3 Satz 1 ist von der verminderten Zahl

der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(3) ¹Schriftliche Prüfungen nach Abs. 2 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n “) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling beim jeweils ersten zu einer Lehrveranstaltung festgesetzten Prüfungstermin (Erstprüfung) insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(4) ¹Für Prüfungen nach Abs. 2 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “) bestehen, gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein als nicht zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise nach Abs. 2 Satz 1 abgenommen werden, gelten die Abs. 2 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(6) ¹Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ²Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem und den Simulatoren vertraut zu machen. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(7) Die Studierenden erhalten durch die jeweilige Fachvertreterin oder den jeweiligen Fachvertreter bzw. eine von ihr oder ihm beauftragte Person eine Einweisung in die Prüfungsformen.

§ 13

Bekanntmachung der Ergebnisse

(1) ¹Die Prüfungsergebnisse sind bei schriftlichen Prüfungen, Multiple-Choice-Prüfungen oder Kombinationen hiervon spätestens vier Wochen nachdem die Prüfungen stattgefunden haben, durch die verantwortlichen Prüfenden bzw. eine von ihr oder ihm beauftragte Person ortsüblich bekannt zu geben. ²Vor der Bekanntgabe ist das Prüfungsamt über die erzielten Ergebnisse zu informieren. ³Einzelheiten hierzu bestimmt die oder der Ausschussvorsitzende im Benehmen mit den jeweiligen Prüfenden und dem Prüfungsamt.

(2) Das Prüfungsergebnis einer mündlichen Prüfung ist den Studierenden gemäß § 14 Abs. 3 TAppV nach Abschluss der Prüfung durch die oder den Prüfenden bekannt zu geben, über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist gemäß § 14 Abs. 1 TAppV für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 der TAppV zu fertigen, aus der Gegenstand der Prüfung und die Bewertung der Leistungen ersichtlich sind.

(3) ¹Bei Wiederholungsprüfungen ist zudem das vom Prüfungsamt bereitgestellte Beisitzendenprotokoll, welches den zeitlichen Verlauf der Prüfung darstellt, beizufügen. ²Die Niederschrift nach Anlage 2 der TAppV und das Beisitzendenprotokoll sind dem Prüfungsamt unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Prüfung, zu übermitteln.

(4) ¹Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ²Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

IV. Verfahrensvorschriften

§ 14

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318)

in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Studiendekanat ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Studiendekanat ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 15 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Wer zum Wintersemester 2017/18 oder später in den Studiengang Tiermedizin immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Tiermedizin (2017) vom 29. September 2017.

(3) ¹Wer im Sommersemester 2017 bereits im Studiengang Tiermedizin immatrikuliert ist und die Tierärztliche Vorprüfung noch nicht bestanden hat, setzt das Studium bis zum Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung auf der Grundlage der Satzung in der jeweils geltenden Fassung fort, nach der sie oder er bislang studiert. ²Das Studium nach dem Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Tiermedizin (2017) vom 29. September 2017.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juli 2017 und vom 27. September 2017, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17. August 2017, Nr. G32a-G8516.5-2017/2-4 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. September 2017, Nr. I.3-450.08:1.

München, den 29. September 2017

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 29. September 2017 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. September 2017 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2017.

Unterrichtsveranstaltungen						Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ²	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
1	1.1	Anatomie I	V	2	WS					
1	1.2	Anatomie Übung I	Ü	2	WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
1	1.3	Botanik	V	4	WS					
1	1.4	Chemie I	V	3	WS					
1	1.5	Chemie Übung I	Ü	1	WS			Klausuren	bestanden / nicht bestanden	
1	1.6	Ethologie I	V	1	WS					
1	1.7	Histologie I	V	2	WS					
1	1.8	Physik	V	4	WS					
1	1.9	Terminologie	V	1	WS					
1	1.10	Terminologie Übung	Ü	1	WS			Klausuren	bestanden / nicht bestanden	
1	1.11	Tierhaltung I	V	1	WS					
1	1.12	Tierschutz I	V	1	WS					
1	1.13	Zoologie	V	5	WS					
1		Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen				keine	VP	Multiple Choice	Benotung	100%
1		Physik einschließlich der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes				keine	VP	Kombination von Multiple-Choice und schriftlicher Prüfung	Benotung	100%
1		Zoologie				keine	VP	Multiple Choice	Benotung	100%
2	2.1	Anatomie II	V	2	SS					

Unterrichtsveranstaltungen						Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ²	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
2	2.2	Anatomie Übung II	Ü	2	SS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
2	2.3	Chemie II	V	3	SS					
2	2.4	Chemie Übung II	Ü	1	SS			Klausuren	bestanden / nicht bestanden	
2	2.5	Embryologie I	V	1	SS					
2	2.6	Ethologie II	V	1	SS					
2	2.7	Genetik	V	2	SS					
2	2.8	Geschichte der Tiermedizin	V	1	SS					
2	2.9	Labortierkunde	V	1	SS					
2	2.10	Landwirtschaftslehre	V	2	SS					
2	2.11	Physiologie I	V	2	SS					
2	2.12	Propädeutik I	V	3	SS					
2	2.13	Radiologie I	V	1	SS					
2	2.14	Tierhaltung II	V	1	SS					
2	2.15	Tierschutz II	V	1	SS					
2	2.16	Tierzucht I	V	2	SS					
2		Chemie				regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 1.5 und 2.4	VP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
3	3.1	Anatomie III	V	3	WS					
3	3.2	Anatomie Übung III	Ü	3	WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
3	3.3	Biochemie I	V	2	WS					

Unterrichtsveranstaltungen						Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ²	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
3	3.4	Embryologie II	V	1	WS					
3	3.5	Physiologie II	V	4	WS					
3	3.6	Physiologie, Biochemie Übungen I	Ü	5	WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
3	3.7	Radiologie II	V	1	WS					
3	3.8	Tierschutz III	V	1	WS					
3	3.9	Tierzucht II	V	1	WS					
3	3.10	Tierzucht Übung	Ü	1	WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
3		Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung				regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 3.10	P	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
4	4.1	Anatomie IV	V	1	SS					
4	4.2	Anatomie Übung IV	Ü	1	SS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
4	4.3	Biochemie II	V	2	SS					
4	4.4	Histologie II	V	1	SS					
4	4.5	Histologie Übung	Ü	2	SS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
4	4.6	Pathophysiologie	V	1	SS					
4	4.7	Physiologie III	V	2	SS					
4	4.8	Physiologie, Biochemie Übungen II	Ü	5	SS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
4	4.9	Propädeutik II	Ü	3	SS					

Unterrichtsveranstaltungen						Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ²	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
4		Anatomie				regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 1.2, 2.2, 3.2, 3.6, 4.2, 4.5 und 4.8	P	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
4		Biochemie					P	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
4		Histologie und Embryologie					P	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
4		Physiologie					P	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
5	5.1	Biometrie (Scheinplicht nach § 31 TAppV)	V	2	WS			Klausuren	bestanden / nicht bestanden	
5	5.2	Futtermittelkunde I (Scheinplicht nach § 31 TAppV)	V	1	WS					
5	5.3	Futtermittelkunde II (Scheinplicht nach § 31 TAppV)	Ü	2	WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
5	5.4	Krankheiten der Reptilien, Amphibien, Fische sowie der Bienen	V	2	WS					
5	5.5	Krankheitslehre	V	8	WS					
5	5.6	Parasitologie I	V	3	WS					
5	5.7	Pathologie I (Allgemeine Pathologie Teil 1)	V	2	WS					

Unterrichtsveranstaltungen						Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ²	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
5	5.8	Pharmakologie und Toxikologie I	V	4	WS					
5	5.9	Tierernährung I	V	1	WS					
6	6.1	Allgemeine Infektionsmedizin (Allgemeine Bakteriologie und Mykologie)	V	2	SS					
6	6.2	Allgemeine Infektionsmedizin (Allgemeine Virologie)	V	2	SS					
6	6.3	Grundlagen Lebensmittel- und Fleischhygiene	V	2	SS					
6	6.4	Infektionsmedizin (Immunologie) (Scheinplicht nach § 31 TAppV)	V	1	SS			Klausur	bestanden / nicht bestanden	
6	6.5	Krankheitslehre	V	10	SS					
6	6.6	Milch I	V	1	SS					
6	6.7	Parasitologie II	V	1	SS					
6	6.8	Parasitologie III	Ü	1	SS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
6	6.9	Pathologie II (Allgemeine Pathologie Teil 2)	V	2	SS					
6	6.10	Pharmakologie und Toxikologie II	V	3	SS					
6	6.11	Tierernährung II	V	1	SS					
6	6.12	Tierernährung III	Ü	2	SS			Testate	bestanden / nicht bestanden	

Unterrichtsveranstaltungen						Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ²	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
6		Klinische Propädeutik				regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 4.9	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
6		Parasitologie				regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 6.8	TP	Multiple-Choice	Benotung	100%
6		Pharmakologie und Toxikologie einschließlich klinischer Pharmakologie				keine	TP	Multiple-Choice	Benotung	100%
6		Tiernäherung				regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 6.12	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
7	7.1	Allgemeine Fleischhygiene	V	2	WS					
7	7.2	Allgemeine Lebensmittelhygiene	V	2	WS					
7	7.3	Bakteriologie und Virologie	Ü	2	WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
7	7.4	Epidemiologie	V	1	WS					
7	7.5	Klinische Falldemonstrationen	D	8	WS					
7	7.6	Krankheitslehre	V	6	WS					
7	7.7	Milch II	S/Ü	2	WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
7	7.8	Radiologie III	V	1	WS					

Unterrichtsveranstaltungen						Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ²	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
7	7.9	Spezielle Bakteriologie	V	2	WS					
7	7.10	Spezielle Virologie	V	2	WS					
7	7.11	Tierhygiene	V	2	WS					
7	7.12	Tierschutz IV (Gruppe 1)	S	1	WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
7		Bakteriologie und Mykologie				regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 7.3	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
7		Milchkunde Teilprüfung I				regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 7.7	TP	Multiple-Choice	Benotung	80%
7		Allgemeine und klinische Radiologie				keine	TP	Multiple-Choice	Benotung	100%
7		Virologie				regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 7.3	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
8	8.1	Arzneimittelverordnungs- und Anfertigungslehre I	V	1	SS					
8	8.2	Geflügelkrankheiten	V	2	SS					
8	8.3	Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht	V	2	SS					
8	8.4	Klinische Falldemonstrationen	D	14	SS					

Unterrichtsveranstaltungen						Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ²	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
8	8.5	Pathologie III (Spezielle Pathologie Teil 1)	V	3	SS					
8	8.6	Spezielle Fleischhygiene	V	2	SS					
8	8.7	Spezielle Lebensmittelhygiene	V	2	SS					
8	8.8	Staatliche Tierseuchenbekämpfung	V	3	SS					
8	8.9	Tierschutz IV (Gruppe 2)	S	1	SS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
8		Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene (Teilprüfung I)				keine	TP	Multiple Choice	Benotung	70%
8		Tierhaltung und Tierhygiene				keine	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
9 / 10	9.1	Arzneimittelverordnungs- und Anfertigungslehre II	S/Ü	1	SS / WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
9 / 10	9.2	Fleischuntersuchung	Ü	2	SS / WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
9 / 10	9.3	Klinische Ausbildung (Schwerpunktklinik)	Ü	22	SS / WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
9 / 10	9.4	Lebensmittelhygiene	Ü	3	SS / WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
9 / 10	9.5	Pathologie IV (Spezielle Pathologie Teil 2)	V/S/ Ü	6	SS / WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	

Unterrichtsveranstaltungen						Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ²	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
9 / 10	9.6	Querschnittsunterricht	D	14	SS / WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
1 - 10	9.7	Wahlpflichtunterricht	V/S/ Ü	22	SS / WS					
9 / 10		Arznei- und Betäubungsmittelrecht				regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 9.1	TP	Studienbegleitende Leistungskontrolle	Benotung	100%
11		Geflügelkrankheiten				keine	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
11		Tierschutz und Ethologie				regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 7.12 oder 8.9	TP	Kombination von Multiple-Choice und schriftlicher Prüfung	Benotung	100%
11		Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie				keine	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
11		Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie					TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
11		Chirurgie und Anästhesiologie					TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
11		Fleischhygiene					TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%

Unterrichtsveranstaltungen						Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ²	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
11		Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht				Praktika gemäß § 55 Abs. 1 und 2 und §§ 57 bis 61 TAppV, regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 9.2, 9.3, 9.4, 9.5 und der Teilprüfung I des Fachs Milchkunde	TP	Kombination von Multiple-Choice und schriftlicher Prüfung	Benotung	100%
11		Innere Medizin					TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
11		Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene (Teilprüfung II)					TP	Kombination von Multiple-Choice und schriftlicher Prüfung	Benotung	30%
11		Milchkunde (Teilprüfung II)					TP	Schriftliche Prüfung	Benotung	20%
11		Reproduktionsmedizin					TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%

¹ V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, D = klinische Demonstration;

² VP = Vorphysikum, P = Physikum, TP = Tierärztliche Prüfung

Die von der TAppV vorgeschriebenen Prüfungen sind grau hinterlegt.